



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/1999

Dresden, den 30. Juni 1999

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

21. 6. 1999	Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen	330
23. 6. 1999	Ausführungsgesetz zum Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVGAG)	333
16. 6. 1999	Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Steuerberaterversorgungsgesetz – SächsStBVG)	334
23. 6. 1999	Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen	338
21. 6. 1999	Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsvorsorge	340
21. 5. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Fischereiverordnung	341
16. 6. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Muldenaue nördlich Eilenburg“	342

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen Vom 21. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 22. April 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen

Das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (Sächs-GVBl. S. 1541) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der mit „§ 21“ beginnenden Zeile nach dem Wort „Platzverweis“ die Wörter „und Aufenthaltsverbot“ eingefügt.
2. § 18 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Eine über Absatz 3 hinausgehende Auskunftspflicht besteht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 1. In entsprechender Anwendung der §§ 52, 53, 53a und 55 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist ein Betroffener zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, sofern die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Freiheit einer Person oder einer erheblichen Gesundheitsgefahr zwingend erforderlich ist. Ein Geistlicher ist auch in diesem Fall nicht verpflichtet, Auskunft über Tatsachen zu geben, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden sind. Das Speichern, Verändern und Nutzen der nach Satz 3 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn es für den Zweck erfolgt, für den die Daten erhoben worden sind. Vor der Vernehmung ist der Betroffene über ein bestehendes Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden nach der Angabe „(§ 36 Abs. 1)“ die Wörter „oder im Sinne des § 27 des Versammlungsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Grenzgebiet zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, darüber hinaus in öffentlichen Anlagen, Einrichtungen oder Verkehrsmitteln des internationalen Verkehrs oder in unmittelbarer Nähe hiervon sowie auf Bundesfernstraßen und anderen Straßen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität.“
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Das Staatsministerium des Innern erfasst den Umfang und die Ergebnisse der Anwendung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und berichtet hierüber jährlich dem Sächsischen Landtag.“
4. § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Tat begangen zu haben, und die Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigen, dass er auch künftig Taten begehen wird, die mit Strafe bedroht sind.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Platzverweis und Aufenthaltsverbot“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Polizei kann einer Person für höchstens drei Monate den Aufenthalt in einem Gemeindegebiet oder -gebietsteil untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts sowie die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die betroffene Person bleiben unberührt.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und die Person
 - a) sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet oder
 - b) Selbstmord begehen will oder“.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Platzverweis“ die Wörter „oder ein Aufenthaltsverbot“ eingefügt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „nach Absatz 1 oder 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
„sie darf im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 zwei Wochen und in den übrigen Fällen drei Tage nicht überschreiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
 - c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Für die Entscheidung nach Absatz 7 ist, solange die Maßnahme andauert, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk eine Person in Gewahrsam genommen worden ist. Für das Verfahren gelten insoweit die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599; BGBl. III 316-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461, 2468), in der jeweils geltenden Fassung.“
7. § 24 wird wie folgt geändert:
In Nummer 6 und 7 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 6“ ersetzt.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Gerichtsbarkeit“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Entscheidung des Gerichts kann ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ergehen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an ihn.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

- b) Absatz 6 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Ist er abwesend, so ist, soweit möglich und soweit hierdurch keine schutzwürdigen Belange des Wohnungsinhabers verletzt werden, ein Vertreter oder ein Zeuge beizuziehen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter sind der Grund der Durchsuchung und die zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekannt zu geben.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder werden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den Erlös übersteigen, kann die Sache freihändig veräußert werden.“
- c) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sie kann auch einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.“
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der verbleibende Erlös ist dem Betroffenen herauszugeben.“
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „Abschnitts“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Buchst. a werden die Wörter „oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte“ gestrichen.
- cc) In Nummer 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Wertzeichenfälschung“ die Wörter „, der Vorteilsannahme oder -gewährung, der Bestechlichkeit oder Bestechung (§§ 331 bis 335 StGB)“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
11. § 37 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Die verdeckte Datenerhebung ist unzulässig, soweit eine Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 6 Satz 4 nicht besteht. Ein Eingriff in andere geschützte Vertrauensverhältnisse ist nur zulässig, sofern er zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Freiheit einer Person oder einer gegenwärtigen erheblichen Gesundheitsgefahr zwingend erforderlich ist. Die allgemeine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit im öffentlichen Dienst begründet kein geschütztes Vertrauensverhältnis.“
12. § 38 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Polizeivollzugsdienst kann an den in § 19 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orten und in den in § 19 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an Orten dieser Art oder an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, Sach- oder Vermögenswerte gefährdet werden.“
13. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Einsatz besonderer Mittel zur Erhebung von Daten

- (1) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten durch den Einsatz besonderer Mittel erheben
1. über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 7 über die dort genannten Perso-

- nen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist,
2. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 36 Abs. 1) begehen werden,
3. über Personen, die zu den in Nummer 2 genannten Personen in näherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehung stehen oder zu ihnen über einen längeren Zeitraum eine Verbindung unterhalten oder eine Verbindung unter konspirativen Umständen hergestellt haben oder pflegen (Kontakt- oder Begleitpersonen). Die Datenerhebung ist insoweit beschränkt auf die Gewinnung von Hinweisen bezüglich der angenommenen Straftaten und muss zu deren vorbeugender Bekämpfung zwingend erforderlich sein.
- (2) Die Datenerhebung mit besonderen Mitteln ist unzulässig, soweit sie in ein geschütztes Vertrauensverhältnis eingreifen würde. § 37 Abs. 5 Satz 5 bleibt unberührt.
- (3) Die Anordnung des Einsatzes besonderer Mittel muss schriftlich begründet werden und ist zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer erneuten Anordnung.
- (4) Soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Zuständigkeit bestimmt wird, erfolgt die Anordnung in den Fällen des § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 4 durch den Leiter des Landeskriminalamtes, der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste oder eines Polizeipräsidiums; diese können die Anordnungsbefugnis auf die ihnen nachgeordneten Abteilungsleiter übertragen. In den Fällen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erfolgt die Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Maßnahme überwiegend durchgeführt werden soll. § 25 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme auch durch eine der in Satz 1 genannten Personen angeordnet werden. Deren Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen durch das Amtsgericht bestätigt wird; die Bestätigung ist unverzüglich zu beantragen. Lehnt das Gericht den Antrag unanfechtbar ab, dürfen die zuvor erhobenen Daten nicht verwertet werden; sie sind unverzüglich zu löschen.
- (5) Sofern das besondere Mittel im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen eingesetzt wird, tritt die Anordnung durch eine der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen an die Stelle der richterlichen Anordnung. Aufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie sind zur Verfolgung von Straftaten gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit einer bei dem Einsatz tätigen Person erforderlich. Die Verwertung der Aufzeichnungen ist nur zulässig, wenn das Amtsgericht zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.
- (6) Soweit der Einsatz besonderer Mittel im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 richterlich angeordnet ist, können Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge, zur Durchführung der Maßnahme vorübergehend in polizeiliche Obhut genommen, verändert oder an einen anderen Ort verbracht werden. § 26 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.
- (7) Daten dürfen auch dann nach Absatz 1 erhoben werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen, die ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richten, sind unverzüglich zu löschen oder zu

vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 36 Abs. 1) erforderlich sind.

(8) Die Betroffenen sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber durch den Polizeivollzugsdienst unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Im Fall des § 36 Abs. 2 Nr. 3 sind auch die Personen zu unterrichten, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat.

(9) Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn wegen des auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet und Akteneinsicht gewährt worden ist. Im Fall des § 36 Abs. 2 Nr. 3 unterbleibt die Unterrichtung auch, soweit sie nicht ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

(10) Der Staatsminister des Innern erstattet dem Sächsischen Landtag jährlich Bericht über abgeschlossene Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel nach § 36 Abs. 2.“

14. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Polizeivollzugsdienst kann durch den Einsatz besonderer Mittel im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 in oder aus Wohnungen personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 7 über die dort genannten Personen erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist. In oder aus Wohnungen von Personen, die für die Gefahr nicht verantwortlich sind, ist die Datenerhebung nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig.“

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann Wohnungen der für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 7 Wohnungen der dort genannten Personen betreten, wenn dies erforderlich ist, um die technischen Voraussetzungen des Einsatzes besonderer Mittel im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 zu schaffen.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

15. § 41 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Beim Antreffen einer zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebenen Person oder des von ihr benutzten Kraftfahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über gemeinsam mit der ausgeschriebenen Person angetroffene Personen oder Insassen des Kraftfahrzeugs sowie über mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. Daten über nicht zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebene Personen dürfen nur gespeichert werden, soweit es sich um Kontakt- oder Begleitpersonen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 handelt. Diese Einschätzung ist aktenkundig zu machen.“

(2) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung kann für höchstens ein Jahr angeordnet werden. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten hat die ausschreibende Polizeidienststelle zu prüfen, ob die

Voraussetzungen für die Ausschreibung noch bestehen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur polizeilichen Beobachtung können auch solche Personen ausgeschrieben werden, die eine Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 36 Abs. 1) begangen haben, wenn die aufgrund von Tatsachen vorgenommene Gesamtwürdigung der Person erwarten lässt, dass diese auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 36 Abs. 1) begehen wird. Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gemäß Satz 1 ist nur zulässig, solange nicht ein Verwertungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes besteht.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

17. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Daten, die gemäß § 12 Abs. 4 SächsDSG gespeichert worden sind, sind nach spätestens einem Jahr zu löschen. Sie dürfen nach Anordnung durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder einen von ihm beauftragten Beamten auch zum Zweck der Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte sowie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 36 Abs. 1) verwendet werden. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich zu unterrichten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „insbesondere“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sofern die Voraussetzungen der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung vorliegen, kann abweichend von Absatz 4 ein späterer Prüfungstermin oder eine längere Aufbewahrungsfrist festgelegt werden. Wird die Speicherung oder Aufbewahrung nach dem Prüfungstermin fortgesetzt, ist nach spätestens drei Jahren eine erneute Prüfung durchzuführen.“

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „nicht offensichtlich“ durch die Wörter „ausnahmsweise nicht“ ersetzt.

18. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „(§ 36 Abs. 1)“ die Wörter „, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine bestimmte Deliktsart im Sinne von § 36 Abs. 1 hindeuten,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 39 Abs. 3 genannten Dienststellenleiter oder durch einen von diesen beauftragten Beamten“ durch die Wörter „§ 39 Abs. 4 Satz 1 genannten Personen“ ersetzt.

19. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „bestehenden“ durch das Wort „dringenden“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt hinter dem Wort „ist“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 43 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

20. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes).“

Artikel 2**Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen**

In § 41 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) werden die Wörter „Polizeibehörden im Sinne von § 47 Abs. 2 Sächs-PolG“ durch die Wörter „besonderen Polizeibehörden im Sinne des Polizeigesetzes“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes**

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes vom 19. Februar 1998 (SächsGVBl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 1541)“ werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 330)“ eingefügt.
2. Die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5“ wird durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
3. Die Angabe „§§ 20, 25, 33 und 34“ wird durch die Angabe „§ 20, § 21 Abs. 2, §§ 25, 33 und 34“ ersetzt.

Artikel 4**Neufassung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen**

Das Staatsministerium des Innern kann das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in seiner vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 5**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b treten mit Ablauf des 31. Mai 2004 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 21. Juni 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen

Ausführungsgesetz zum Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVGAG) Vom 23. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 19. Mai 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gleichstellung von Prüfungsleistungen mit Abschlüssen**

Bei der Bemessung der nach § 1836a des Bürgerlichen Gesetzbuches aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung steht es

1. einer abgeschlossenen Lehre oder einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung gleich, wenn der Vormund unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormündervergütungsgesetz – BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586) besondere Kenntnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BVormVG durch eine dem Abschluss einer Lehre vergleichbare Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat;
2. einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule oder einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung gleich, wenn der Vormund unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 BVormVG besondere Kenntnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVormVG durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat.

§ 2**Gleichstellung auswärtiger Prüfungsleistungen**

Einer Prüfung nach § 1 steht eine in einem anderen Land auf der Grundlage dortiger landesrechtlicher Ausführungsregelungen zu § 2 BVormVG abgelegte Prüfung gleich.

§ 3**Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde, Aufsicht und Aufbringung der Mittel**

(1) Zuständig für die Durchführung von Prüfungen nach § 1 ist die überörtliche Betreuungsbehörde. Diese ist auch zuständig für die Anerkennung anderer Stellen auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2.

(2) In Angelegenheiten, die die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde nach Absatz 1 betreffen, untersteht sie der Fachaufsicht des Staatsministeriums der Justiz.

(3) Für die Erledigung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 erhebt die überörtliche Betreuungsbehörde Gebühren und Auslagen nach den Festsetzungen in der nach § 4 zu erlassenden Rechtsverordnung. Im Übrigen gelten § 25 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Sachsen (SächsLWVG) vom 22. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 69) und die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338). Der Freistaat Sachsen unterstützt die überörtliche Betreuungsbehörde durch Zuwendungen, soweit die Kosten für die Erledigung ihrer

Aufgaben nach Absatz 1 nicht durch Gebühren gedeckt werden können.

§ 4

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Organisation der Prüfungsbehörde, die Zuständigkeit der Prüfungsorgane sowie die Befähigungsvoraussetzungen, die Bestellung und die Amtszeit ihrer Mitglieder,
2. die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung einschließlich der Anforderungen an eine Umschulung oder Fortbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BVormVG,
3. die Art und den Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen und das Prüfungsverfahren,
4. die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Erledigung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1.

In der Rechtsverordnung kann die Möglichkeit zur Teilnahme an den Prüfungen zeitlich befristet werden. Die Frist soll einen Zeitraum von vier Jahren ab der ersten Prüfung nach dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nicht unterschreiten.

(2) Das Staatsministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium bestimmen, dass anderen staatlichen Einrichtungen die Zuständigkeit für die Abnahme von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 und 2

BVormVG in Verbindung mit § 1 übertragen werden kann oder andere Stellen als zur Abnahme von Prüfungen berechtigt anerkannt werden können. In diesem Fall regelt es zugleich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung sowie die staatliche Aufsicht über solche Stellen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 23. Juni 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Gesetz

über das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Steuerberaterversorgungsgesetz – SächsStBVG) Vom 16. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 19. Mai 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Sitz, Aufgabe

(1) Es wird eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen“ (Versorgungswerk) mit Sitz im Freistaat Sachsen errichtet. Den Ort des Sitzes bestimmt die Satzung.

(2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung zu gewähren.

(3) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2

Organe

Organe des Versorgungswerkes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes,
4. die Geschäftsführer.

§ 3

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerkes.

(2) Die Vertreter und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzvertretern werden vorbehaltlich der Regelung in § 19 Abs. 1 von den Mitgliedern des Versorgungswerkes durch Brief-

wahl gewählt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung geregelt.

(3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre ab ihrem ersten Zusammentreten.

(4) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Zusammentritt einer neuen Vertreterversammlung weiter.

(5) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung und der Wahlordnung,
2. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung,
6. den Abschluss von Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken,
7. die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung der Vertreter und des Vorstandes.

Der Vertreterversammlung können durch die Satzung weitere Aufgaben übertragen werden. Beschlüsse gemäß den Nummern 4 bis 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

(6) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

(7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter. Die Änderung der Satzung, der Erlass und die Änderung der Wahlordnung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 4

Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 3 Abs. 3) gewählt werden. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der Wahlordnung geregelt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt.

(2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.

(3) Der Vorstand beruft einen oder mehrere Geschäftsführer und führt über diese die Aufsicht. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung die Geschäftsführung des Versorgungswerkes einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt. Sie müssen dem Versorgungswerk angehören.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich, soweit er die Vertretung nicht den Geschäftsführern übertragen hat.

(6) Die Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle. Sie führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes.

§ 5

Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglied der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen sind und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes werden natürliche Personen, die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Mitglied der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen werden und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Personen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Pflichtmitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen sind, werden nicht Pflichtmitglied des Versorgungswerkes.

(4) Personen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Mitglied der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen sowie Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und einen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388, 390), oder entsprechenden Bestimmungen nicht gestellt haben, werden auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreit. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung zu stellen. Die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft wirkt ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(5) Die Satzung kann weitere Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen

1. bei Bestehen einer Berufsunfähigkeit,
2. bei Bestehen einer anderen gleichwertigen auf Gesetz beruhenden Versorgung,
3. im Falle einer anderweitigen Befreiung von der gesetzlichen Versicherungs- oder Versorgungspflicht.

§ 6

Pflichtmitgliedschaft auf Antrag

(1) Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglied der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen sind und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag als Pflichtmitglied in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie nicht bereits gemäß § 5 Abs. 1 Pflichtmitglied des Versorgungswerkes sind. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung zu stellen.

(2) Pflichtmitglied auf Antrag kann nicht werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung berufsunfähig ist.

§ 7

Beginn, Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft eingetreten sind. Die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag beginnt mit dem auf den Eingang des Antrages beim Versorgungswerk folgenden Monat.

(2) Aus dem Versorgungswerk scheidet Pflichtmitglieder aus, wenn sie der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft bleibt als freiwillige Mitgliedschaft nach Maßgabe der Satzung bestehen, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt.

(3) Endet die Mitgliedschaft und entsteht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk, mit dem das Versorgungswerk ein Überleitungsabkommen geschlossen hat, sind auf Antrag die vom ehemaligen Mitglied an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge auf das andere Versorgungswerk nach Maßgabe des Überleitungsabkommens überzuleiten. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Begründung der Pflichtmitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk zu stellen.

(4) Endet die Pflichtmitgliedschaft, ohne dass das ehemalige Pflichtmitglied das Recht zur Weiterführung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 Satz 2 ausübt oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk entsteht, mit dem das Versorgungswerk ein Überleitungsabkommen geschlossen hat, sind auf Antrag mindestens 80 vom Hundert der vom ehemaligen Mitglied an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen.

(5) Aus dem Versorgungswerk scheidet aus, wer Pflichtmitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen wird.

(6) Ehemalige Pflichtmitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß Absatz 5 geendet hat, werden auf Antrag Pflichtmitglied im Versorgungswerk, wenn die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet und Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen besteht und sie nicht bereits Pflichtmitglied im Versorgungswerk gemäß § 5 Abs. 2 werden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten

Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen zu stellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die von einem gemäß Absatz 5 ausgeschiedenen Pflichtmitglied an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge werden auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen unter der Bedingung übergeleitet, dass zwischen dem Versorgungswerk und dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ein Überleitungsabkommen geschlossen wird. Das Überleitungsabkommen muss bestimmen, dass die übergeleiteten Beiträge vom Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen so behandelt werden, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen geleistet worden. Es muss auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens bestimmen, dass die vom ehemaligen Pflichtmitglied an das Versorgungswerk gezahlten Beiträge abzüglich eines Betrages, der die anteiligen in der Zeit der Mitgliedschaft entstandenen Verwaltungskosten und das getragene versicherungstechnische Risiko abdeckt, zuzüglich einer Verzinsung, deren Höhe der jeweiligen Nettorendite der Kapitalanlage des Versorgungswerkes in der Zeit der Mitgliedschaft entspricht, übergeleitet werden. Endet die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen und wird Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk begründet, sind die an das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen übergeleiteten und gezahlten Beiträge auf das Versorgungswerk überzuleiten; Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(8) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.

(9) In der Satzung können weitere Fälle des Beginns, der Beendigung und der Weiterführung der Mitgliedschaft bestimmt werden.

§ 8

Beiträge

(1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist einkommensbezogen. Er muss bei nichtselbstständig tätigen Pflichtmitgliedern den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

(3) Die Satzung kann eine Ermäßigung der Beiträge vorsehen, insbesondere für neu als Steuerberater bestellte Pflichtmitglieder und Pflichtmitglieder, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anderweitig ausreichend für das Alter und den Fall des Todes und der Berufsunfähigkeit abgesichert sind. Letztere können auch in vollem Umfang von der Beitragspflicht befreit werden. Bei vollständiger Beitragsbefreiung endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(4) Die Beiträge entstehen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk bestand. Sie werden vom Versorgungswerk durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind am 15. des auf die Entstehung folgenden Kalendermonats fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

(5) Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, sind Säumniszuschläge zu zahlen; § 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388), in der jeweils gelten-

den Fassung gilt entsprechend. Die Säumniszuschläge werden vom Versorgungswerk durch Bescheid festgesetzt.

(6) Beiträge und Säumniszuschläge können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für das Mitglied bedeuten würde und die Entrichtung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Für jeden vollen Monat der Stundung werden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert der gestundeten Beiträge erhoben. Die Zinsen werden vom Versorgungswerk durch Bescheid festgesetzt.

(7) Beiträge können niedriger festgesetzt werden und einzelne Bemessungsgrundlagen, die die Beiträge erhöhen, können bei der Festsetzung der Beiträge unberücksichtigt bleiben, wenn anderenfalls die Erhebung der Beiträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(8) Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Entrichtung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(9) Für die Beitreibung der Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 505), in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk.

§ 9

Leistungen

(1) Leistungen des Versorgungswerkes sind:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Sterbegeld,
5. Kapitalabfindung,
6. Erstattung von Beiträgen,
7. Überleitung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger.

Die Leistungsansprüche entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Gewährung der Leistungen knüpft. Die Leistungen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung auf Antrag gewährt.

(2) Die Satzung kann Zuschüsse für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit vorsehen.

(3) Änderungen der Satzung, die die Höhe der Leistungen betreffen, gelten auch für die vor der Änderung der Satzung eingetretenen Leistungsfälle.

(4) Für die Rückforderung von Leistungen durch das Versorgungswerk gilt § 8 Abs. 5, 6, 8 und 9 entsprechend.

§ 10

Verjährung

(1) Ansprüche auf Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen sowie Leistungsansprüche verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden sind.

(2) Die Verjährung der Ansprüche auf Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen wird durch Bekanntgabe eines die vorgenannten Ansprüche festsetzenden Bescheides, die Verjährung des Leistungsanspruches wird durch einen Antrag gemäß § 9 Abs. 1 beim Versorgungswerk unterbrochen. Die Unterbrechung der Verjährung bei Leistungsansprüchen dauert bis zur Bestandskraft des schriftlichen Bescheides des Versorgungswerkes an das Mitglied oder den sonstigen Leistungsberechtigten. Die §§ 209 bis 217 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 11**Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung**

- (1) Leistungsansprüche dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (2) Das Versorgungswerk kann fällige Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 12**Gesetzlicher Forderungsübergang**

Für Ansprüche auf Schadensersatz gegen einen Dritten gilt § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2946), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13**Verwendung und Anlage der Mittel**

Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden und sind unter Beachtung der §§ 54 und 54a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836, 3840), in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.

§ 14**Vorverfahren**

Der Vorstand erlässt den Widerspruchsbescheid gemäß § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600, 2608), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15**Amtshilfe der Steuerberaterkammer**

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat dem Versorgungswerk die Bestellung oder Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter und das Erlöschen und die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter mitzuteilen und alle sonstigen für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Auskünfte aus dem Berufsregister zu erteilen.

§ 16**Mitwirkungspflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder und die sonstigen Leistungsberechtigten sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft, die Höhe der Beiträge und den Leistungsanspruch erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierfür verlangten Nachweise vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Änderung der für die Mitgliedschaft, die Höhe der Beiträge und den Leistungsanspruch maßgeblichen Verhältnisse dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für die Durchsetzung von Ansprüchen des Versorgungswerkes nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk. Solange ein Mitglied oder ein sonstiger Leistungsberechtigter einer ihm nach Absatz 1 obliegenden Pflicht nicht nachkommt, kann das Versorgungswerk nach Maß-

gabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen zurückhalten.

§ 17**Satzung**

- (1) Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Satzung. Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über
1. die Beschlussfassung und die Aufgaben der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
 2. die Voraussetzungen und den Umfang der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft und von der Beitragspflicht,
 3. die Höhe der Beiträge und die Zahlung freiwilliger zusätzlicher Beiträge,
 4. die Nachversicherung,
 5. die Erstattung und Überleitung der Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft,
 6. die Versorgungsleistungen,
 7. die Grundsätze der Vermögensanlage,
 8. das Geschäftsjahr.
- (2) Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden und sind mit dem Genehmigungsvermerk auszufertigen und im Sächsischen Amtsblatt – Amtlicher Anzeiger bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 18**Aufsicht, entsprechend anwendbare Vorschriften**

Das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Behörde führt die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk; § 111 Abs. 1 und 3, §§ 113 bis 117 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662, 663), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Fachaufsicht führt das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Behörde. Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 5 Nr. 2 und 5, Abs. 6; 7 Abs. 2; 7a Abs. 1; 8 Abs. 1 und 2; 9; 10 Abs. 1 und 2; 11; 13 Abs. 1 und 1a; 13d Nr. 1 und 2; 14 Abs. 1, 2 und 3, 37; 53c; 54; 54a; 54d; 55; 55a; 57 Abs. 1; 58; 59; 81; 81a; 81b; 82; 83; 84; 86; 89a und 101 VAG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 19**Übergangsregelung**

- (1) Die Vertreter und acht Ersatzvertreter der ersten Vertreterversammlung nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden von den Mitgliedern des Versorgungswerkes und den Personen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berechtigt sind, gemäß § 6 ihre Aufnahme in das Versorgungswerk zu beantragen, in geheimer Wahl gewählt. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 30. März 1995 (SächsABl. 1996 S. 422) über die Wahlen zum Kammervorstand entsprechend.
- (2) Die erste Vertreterversammlung wird vom Staatsministerium der Finanzen einberufen. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt bis zur Wahl eines Vorsitzenden ein vom Staatsministerium der Finanzen beauftragtes Mitglied.

(3) Die Vertreterversammlung hat binnen eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Satzung zu beschließen und zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann das Staatsministerium der Finanzen die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der ersten Vertreterversammlung abberufen und eine vorläufige Satzung selbst erlassen. Im Falle der Abberufung werden die Mitglieder der ersten satzungsmäßigen Vertreterversammlung entsprechend Absatz 1 gewählt.

§ 20

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Juni 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen Vom 23. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 20. Mai 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen

Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662, 663), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Stundung, Niederschlagung, Erlass“.
 - b) Die Überschrift des § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Schulgesetzes“ wird die Angabe „für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Aus-“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„15. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden,

wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „aufgelegt“ die Worte „oder auf Dritte umgelegt“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Gebührenbefreiung nach Satz 1 tritt bei Gebühren der Vermessungsverwaltung nicht ein.“
 - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Nicht befreit sind:
 1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“
 - e) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.“
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:
„Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:
- „§ 8
Rahmengebühren**
- Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde die Gebühren gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 zu bemessen.“
7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
9. In § 14 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 7“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 18
Stundung, Niederschlagung, Erlass**
- Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 505), in der jeweils geltenden Fassung. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 gelten die für diese Behörden verbindlichen entsprechenden Vorschriften.“
11. In der Überschrift und im Wortlaut des § 24 wird das Wort „Vorschriften“ jeweils durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , die in ihre Kassen fließen“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Stundung, Erlass und Niederschlagung“ durch die Worte „Stundung, Niederschlagung und Erlass“ ersetzt.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für den Besuch von Hochschulen und von Schulen im Sinne des Schulgesetzes, deren Träger der Freistaat Sachsen ist, werden keine Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erhoben. Für den Besuch staatlicher Schulen, verwaltungsinterner Fachhochschulen und die Teilnahme an staatlichen Lehrgängen, die der Aus- oder Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, werden von Angehörigen der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sowie anderer Sonderleistungen und für Sonderveranstaltungen dieser Einrichtungen sowie bestimmter Leistungen der wissenschaftlichen Bibliotheken und der Hochschularchive bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „der Angehörigen der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen“ eingefügt.
14. § 28 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Es kann bestimmt werden, dass derjenige, der Personen gegen Entgelt beherbergt, zu Heil- und Kurzwecken betreut, als Reiseunternehmer in den Kurbezirk verbringt oder eine Kurmitteleinrichtung betreibt, zur Meldung von Kurgästen und zur Erhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet ist und neben dem Schuldner als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe haftet.“
15. Nach § 29 Abs. 2 wird wie folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Verwaltungsvorschriften zur Anwendung einzelner Gebührentatbestände im Kostenverzeichnis erlässt das zuständige Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.“
- Artikel 2
Änderung des Sächsischen Brandschutzgesetzes**
- § 24 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 52, 59), wird wie folgt geändert:
1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Für den Besuch der Landesfeuerweherschule von Angehörigen der Feuerwehren im Sinne von § 8 Abs. 1 werden keine Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben. Das Gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtung.“

Artikel 3**Neufassung des Verwaltungskostengesetzes
des Freistaates Sachsen**

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 23. Juni 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Gesetz
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsvorsorge
Vom 21. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 19. Mai 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Zuständigkeit nach der
Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung**

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 4 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3674) sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie leiten die Meldungen an das Regierungspräsidium Chemnitz weiter, das die erhobenen Daten informationstechnisch erfasst und für Zwecke der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsvorsorge auswertet.

(2) Die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte nach Absatz 1 Satz 1 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Fachaufsichtsbehörden sind das Regierungspräsidium Chemnitz und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 21. Juni 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Fischereiverordnung
Vom 21. Mai 1999

Aufgrund von § 18 Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 109) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Fischereiverordnung – FischVO) vom 25. September 1995 (SächsGVBl. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben zur Tierart Äsche *Thymallus thymallus* (L.) werden wie folgt gefasst:
 „Äsche *Thymallus thymallus* (L.)
 1. Januar bis 15. Juni 28“.
 - bb) Die Angaben zur Tierart Bachforelle *Salmo trutta fario* (L.) werden wie folgt gefasst:
 „Bachforelle *Salmo trutta fario* (L.)
 1. Oktober bis 30. April 28“.
 - cc) Die Angaben zur Tierart Bachsaibling *Salvelinus fontinalis* (MITCH.) werden wie folgt gefasst:
 „Bachsaibling *Salvelinus fontinalis* (MITCH.)
 1. Oktober bis 30. April 28“.
 - dd) Die Angaben zur Tierart Hecht *Esox lucius* L. werden wie folgt gefasst:
 „Hecht *Esox lucius* L.
 1. Februar bis 30. April 50“.
 - ee) Nach der Tierart Hecht *Esox lucius* L. werden Angaben zur Tierart Karausche *Carassius carassius* (L.) wie folgt neu eingefügt:
 „Karausche *Carassius carassius* (L.)
 1. Februar bis 30. Juni 15“.
 - ff) Die Angaben zur Tierart Lachs *Salmo salar* L. werden wie folgt gefasst:
 „Lachs *Salmo salar* L.
 1. Oktober bis 30. April 60“.
 - gg) Die Angaben zur Tierart Meerforelle *Salmo trutta trutta* L. werden wie folgt gefasst:
 „Meerforelle *Salmo trutta trutta* L.
 1. Oktober bis 30. April 60“.
 - hh) Die Angaben zur Tierart Quappe *Lota lota* (L.) werden wie folgt gefasst:
 „Quappe *Lota lota* (L.)
 ganzjährig –“.
 - ii) Die Angaben zur Tierart Regenbogenforelle *Oncorhynchus mykiss* (WALB.) werden wie folgt gefasst:
 „Regenbogenforelle *Oncorhynchus mykiss* (WALB.)
 1. Oktober bis 30. April 25“.
 - jj) Nach der Tierart Seeforelle *Salmo trutta lacustris* (L.) werden Angaben zur Tierart Seesaibling *Salvelinus alpinus salvelinus* (L.) wie folgt neu eingefügt:
 „Seesaibling *Salvelinus alpinus salvelinus* (L.)
 1. Oktober bis 30. April 28“.
 - kk) Die Angaben zur Tierart Wels *Silurus glanis* L. werden wie folgt gefasst:
 „Wels *Silurus glanis* L.
 1. Februar bis 30. Juni 80“.

- ll) Die Angaben zur Tierart Zander *Stizostedion lucioperca* (L.) werden wie folgt gefasst:
 „Zander *Stizostedion lucioperca* (L.)
 1. Februar bis 30. April 50“.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „,wenn sie noch lebensfähig sind“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert :
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Eine Handangel darf nur eine Anbissstelle haben.“
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Die Anbissstelle kann aus einem Einzel-, Doppel- oder Drillinghaken bestehen und muss beim Fischen mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein. Mit jeweils einem Köder verbundene Anordnungen von bis zu drei Haken (Spinnsysteme) gelten als eine Anbissstelle.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „bestimmt ist“ nach dem Wort „Raubfischen“ werden durch die Worte „verwendet wird“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „15. Juni“ wird durch die Angabe „30. April“ ersetzt.
 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Nach dem Fang ist unverzüglich eine Fangstatistik anzufertigen, welche Angaben über
 1. Art, Anzahl, Gewicht und Länge der gefangenen Fische
 2. Ort und Zeitpunkt des Fanges sowie
 3. den Zustand des Gewässers und seiner Umgebung enthält.“
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „Der Elektrofischerei darf nur unter Verwendung eines Gerätes ausgeübt werden, welches dem Stand der Technik entspricht.“
 4. In § 6 in Satz 1 werden die Worte „einer Mühle“ durch die Worte „einer Anlage zur Wasserentnahme oder einem Triebwerk“ ersetzt.
 5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Kennzeichnung von Fischereifangeräten

An in Gewässern ausliegenden Fanggeräten, ausgenommen Handangeln, sind an gut sichtbarer Stelle Kennzeichen anzubringen, welche zur Ermittlung der Person des Eigentümers geeignet sind. Die Fischereibehörde weist dem Fischereiausübungsberechtigten die Kennzeichen auf Antrag zu.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Aufstellung nach Satz 2 wird die Angabe „Regenbogenforelle *Oncorhynchus mykiss* (WALB.)“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „beschränkten“ durch das Wort „beschränken“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „oder Hecht (*Esox lucius* L.)“ durch die Angabe „ , Hecht (*Esox lucius* L.) oder Regenbogenforelle *Oncorhynchus mykiss* (WALB.)“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 21 wird vor den Worten „die lichte Stabweite“ die Angabe „§ 13“ eingefügt.

b) In Nummer 22 wird vor dem Wort „Wassergeflügel“ die Angabe „§ 15“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. Mai 1999

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen**

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Muldenaue nördlich Eilenburg“ Vom 16. Juni 1999

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 22. Mai 1996 (SächsABl. S. 591) erfolgten einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Muldenaue nördlich Eilenburg“ wird mit Zustimmung der obersten

Naturschutzbehörde um drei Monate bis zum 11. Oktober 1999 verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 16. Juni 1999

**Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident**

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Wirtschaft, Politik und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten). *Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,64 DM = 1,86 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>